

Anlage

C

Erstufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/Br 37 „Grafenheider Straße-West“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr.: III/Br 37 „Grafenheider Straße – West“

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Durch die Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/Br 37 „Grafenheider Straße-West“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für den Ausbau und die Neutrassierung des 3. Bauabschnittes der Grafenheider Straße zwischen der Fehmarnstraße / Grafenheider Straße und der Engerschen Straße geschaffen werden. Da es sich hierbei um eine Verkehrsanlage mit Erschließungsfunktion innerhalb des Gemeindegebietes handelt, kann hierfür dieser planfestsetzungsersetzender Bebauungsplan gemäß § 38 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen (StrWG NRW) aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, dieser wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert (115. Änderung /siehe Anlage B).

Ziel der verkehrlichen Planung ist die Entlastung der Haupteerschließungsstraße Braker Straße vom Durchgangsverkehr und den hiermit verbundenen Nachteilen für die hier vorhandene Wohn- und Geschäftsnutzung. Hierdurch kann ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung des Stadtteils Brake mit seinem leistungsfähigen und gut ausgestatteten zentralem Bereich gewährleistet werden.

In der Anlage A dieser Vorlage werden die im Vorfeld der Bauleitplanungen stattgefundenen Prüfungen und Abwägungen zu den einzelnen Trassenvarianten dargestellt. Im Ergebnis verbleibt für die weitere Abgrenzung der verbindlichen Bauleitplanung ein Trassenkorridor südlich der bestehenden Siedlung an der Martin-Luther-Straße bzw. Grömitzer Straße. Hierbei wird auch die mit der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes vorzubereitende Erweiterung dieses Siedlungsbereichs berücksichtigt.

Im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird dieser Trassenkorridor als Geltungsbereich für die Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/Br. 37 „Grafenheider Straße-West“ festgelegt. Mit dieser Festlegung kann der im weiteren Verfahren zu konkretisierende Trassenverlauf mit seinen verkehrstechnischen Zwangspunkten wie z. B. Knotenpunkten und Radien sowie notwendige Lärmschutzmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches Berücksichtigung finden.

Bei Vorliegen eines konkreten Trassenverlaufes wird der Geltungsbereich entsprechend dem dann erkennbaren Flächenbedarf für die Verkehrsanlage und die im Zusammenhang stehenden Maßnahmen angepasst.

ÜBERSICHTSPLAN

1999

